

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Invesco Euro Corporate Bond Fund (der „Fonds“)**  
**Unternehmenskennung: 549300JTZH9W8F23MF74**

**Ökologische und/ oder soziale Merkmale**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>  |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %    | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind        | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind   |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel  |
| <input type="checkbox"/> Es werden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt        | <input type="checkbox"/> Es werden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt   |



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fonds zielt darauf ab, ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umweltverschmutzung zu bewerben (durch den Ausschluss von Unternehmen, die an der Kohleförderung und -produktion sowie an der Förderung von unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten wie z. B. der Exploration/Extraktion von Öl und Gas in der Arktis, der Ölsandförderung und der Gewinnung von Schiefergas beteiligt sind). Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale in Bezug auf Menschenrechte (indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, basierend auf den Daten Dritter und den eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters) und durch den Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung von Tabak und tabakbezogenen Produkten und Dienstleistungen, Cannabis für den nicht-medizinischen Gebrauch, umstrittenen Waffen und der Herstellung von Nuklearsprengköpfen oder ganzen Atomraketen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags und an militärischen Auftragsleistungen beteiligt sind.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

**Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Indikatoren, die zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, sind die Ausschlüsse auf der Grundlage der folgenden Parameter:

- Grad der Beteiligung am Abbau und an der Produktion von Kohle;
- Grad der Beteiligung an unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten wie der Erschließung von Öl und Gas in der Arktis, dem Abbau von Teersand und der Förderung von energetischen Rohstoffen aus Schiefer;
- Grad der Beteiligung an der Herstellung von Tabak und Tabakprodukten;
- Grad der Beteiligung im Bereich Cannabis zur nichtmedizinischen Nutzung;
- Unternehmen, die an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder ganzen Atomraketen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags beteiligt sind.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Grad der Beteiligung an militärischen Auftragsleistungen
- Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die auf Daten Dritter und den firmeninternen Analysen und Research des Anlageverwalters beruhen.
- Staatliche Emittenten mit einem Rating von E (auf einer Skala von A–E) durch die qualitative Beurteilung des Anlageverwalters.

Die Ausschlüsse gelten während der Laufzeit des Fonds kontinuierlich.

***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem er zu Umweltzielen (wie Klimawandel, Wassermanagement, Vermeidung von Umweltverschmutzung) und zu sozialen Zielen (wie Gesundheit, Wohlbefinden und Gleichstellung der Geschlechter) beiträgt. Der Fonds verfolgt diese Ziele, indem er (i) in Emittenten investiert, die einen positiven Beitrag zu ausgewählten Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen leisten (und dabei mindestens 25 % der Umsatzerlöse des Emittenten erwirtschaften), die mit den oben genannten Zielen in Zusammenhang stehen, oder (ii) in grüne, nachhaltigkeitsgebundene und soziale Anleihen investiert. Der Fonds kann auch einen Best-in-Class-Ansatz verwenden und Unternehmen auswählen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern bei ökologischen oder sozialen Faktoren höhere Werte erreichen (Bewertungen von 1 oder 2 entweder bei ökologischen oder sozialen Faktoren können in Betracht gezogen werden, solange der Emittent bei der anderen Säule nicht zurückliegt), wobei die proprietäre Bewertungsmethode des Anlageverwalters verwendet wird. Es ist zu beachten, dass das volle Gewicht im Portfolio als nachhaltige Investitionen gilt, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Der Fonds verwendet in erster Linie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), die in Anhang I in Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards zur Verordnung (EG) Nr. 2019/2088 definiert sind, in Kombination mit qualitativem Research und/oder Engagement, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds ein relevantes ökologisches oder soziales Anlageziel erheblich beeinträchtigen. Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen eine solche erhebliche Beeinträchtigung verursacht, kann es weiterhin im Fonds gehalten werden, es wird jedoch nicht auf die „nachhaltigen Investitionen“ im Fonds angerechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung vor der Investition und für den gesamten Bestand durchgeführt wird.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Informationen darüber, wie die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, finden Sie vorstehend.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Fonds schließt Unternehmen, Sektoren oder Länder aus dem Anlageuniversum aus, wenn diese Unternehmen gegen internationale Normen und Standards gemäß den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der OECD oder der Vereinten Nationen verstoßen. Alle Emittenten, die für eine Investition infrage kommen, werden auf der Grundlage von Daten Dritter und eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters daraufhin überprüft, ob sie die Prinzipien des UN Global Compact einhalten, und ausgeschlossen, wenn sie diese nicht erfüllen.

*Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.*

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er eine qualitative und quantitative Überprüfung der wichtigsten Kennzahlen vornimmt (in erster Linie die 14 Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 definiert sind). Die quantitative Überprüfung umfasst eine Überprüfung aller aktuellen Invesco-Bestände und der relevanten PAI-Daten. Bei dieser ersten Überprüfung wird ein absoluter Schwellenwert festgelegt, der Emittenten kennzeichnet, die die Mindeststandards nicht einhalten, sowie Unternehmen mit binären Ergebnissen (z. B. kontroverse Waffen oder Verstöße gegen den UN Global Compact). Sobald Emittenten für die quantitative Überprüfung markiert sind, wird eine Beurteilung durchgeführt, um festzustellen, ob es öffentlich zugängliche Informationen des Emittenten gibt, die uns bekannt sind und aus denen hervorgeht, dass sie die schlechte Performance bei den gekennzeichneten PAI angehen. Das ESG-Research-Team wird dem Emittenten einen Score in Bezug darauf zuweisen, wie gut er die schlechte Performance angeht. Diejenigen Emittenten, die die niedrigsten Scores erhalten, werden dann als Ziele für Engagement identifiziert, und dieses Engagement erfolgt in erster Linie in Form von Briefen, Meetings und Stimmrechtsvertretung. Wenn durch ein solches Engagement bei einem Unternehmen keine Verbesserung festgestellt wird, kann der Fonds die Anlagen veräußern und/oder ausschließen. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht der SICAV enthalten.
- Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen der Anlagestrategie wendet der Fonds kontinuierlich einige Ausnahmen an, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Liste der Tätigkeiten und die entsprechenden Schwellenwerte für den Ausschluss sind nachstehend aufgeführt:

UN Global Compact	Nicht konform
Internationale Sanktionen <sup>1</sup>	Sanktionierte Investitionen sind verboten
Umstrittene Waffen	0 %, einschließlich Unternehmen, die an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder ganzen Atomraketen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags beteiligt sind
Kohle	Abbau von Kraftwerkskohle: $\geq 5$ % der Umsatzerlöse Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle: $\geq 10$ % der Umsatzerlöse
Unkonventionelles Öl und Gas	$\geq 5$ % der Umsatzerlöse für jedes der folgenden Elemente: Arktische Öl- und Gasexploration; Ölsandförderung; Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl;
Tabak	Herstellung von Tabakprodukten: $\geq 5$ % der Umsatzerlöse Tabakbezogene Produkte und Dienstleistungen: $\geq 5$ % der Umsatzerlöse
Militärische Auftragsleistungen	Militärische Auftragsleistungen gesamt $\geq 10$ %
Sonstige	Cannabis zur nichtmedizinischen Nutzung: $\geq 5$ % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Staatliche Emittenten mit einem Rating von E (auf einer Skala von A–E) durch die qualitative Beurteilung des Anlageverwalters.

<sup>1</sup> Bei Invesco überwachen wir kontinuierlich alle anwendbaren Sanktionen, einschließlich derer, die von der UN / der USA / der EU und dem Vereinigten Königreich verhängt wurden. Diese Sanktionen können Investitionen in die Wertpapiere verschiedener Regierungen/Regimes/Emittenten ausschließen und werden als solche in unsere Compliance-Richtlinien und Arbeitsabläufe aufgenommen, die die Einhaltung solcher Sanktionen sicherstellen sollen. Wir widmen der Formulierung internationaler Sanktionen besondere Aufmerksamkeit, da es Fälle gibt, in denen Sanktionen in begrenzter Form bestehen können, z. B. wenn Investitionen auf dem Sekundärmarkt erlaubt sind.

Zusätzliche Ausschlüsse auf der Grundlage der oben genannten Faktoren, die gelegentlich in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen aktualisiert werden können (siehe Abschnitt „**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**“)

Mindestens 10 % werden in nachhaltige Investitionen angelegt, die die Auswahlkriterien erfüllen, wie im Abschnitt „**Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**“ beschrieben.

### Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung zu einer Mindestreduzierung der Investitionen, die vor der Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass zwischen 0 und 5 % der Emittenten aus dem ursprünglichen Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

### Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Unternehmen werden nach bestimmten Grundsätzen der guten Unternehmensführung bewertet, die beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Geschäftsprofile oder betrieblich relevanter Rechtssysteme variieren können. Anlageteams können geeignete qualitative und quantitative Maßnahmen ergreifen, wenn wesentliche Bedenken in Bezug auf die Unternehmensführung bestehen. Die Beurteilung einer guten Unternehmensführung umfasst solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

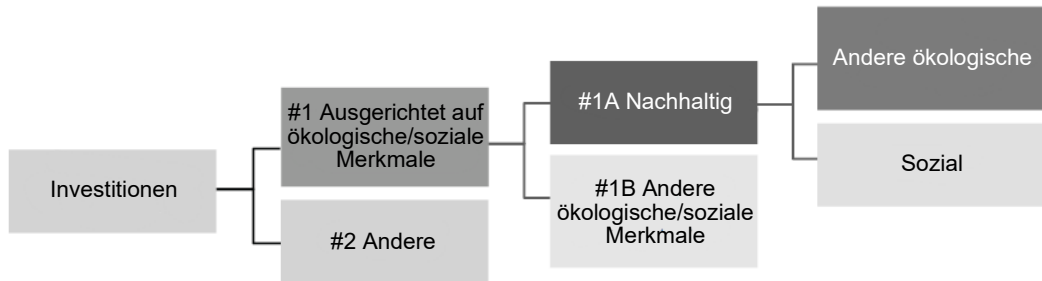


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil von:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx) ein, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Ausschlüsse werden in Bezug auf das gesamte Anlageuniversum geprüft, was aufgrund der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds mindestens 90 % des Portfolios ausmacht (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Ergänzende liquide Mittel und Geldmarktinstrumente, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements bzw. zu Liquiditätszwecken gehalten werden, können nicht im Hinblick auf die Einhaltung des oben genannten Ausschlussrahmens bewertet werden (**#2 Andere Investitionen**). Der Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen, wird weiter unten im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter ‚#2 Andere Investitionen‘, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben. Mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) investiert, die einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Fonds verwendete Derivate (ungeachtet des Zwecks) bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden. Daher soll die Berechnung die physischen Anlagen und Bestände des Fonds abbilden.

### Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas

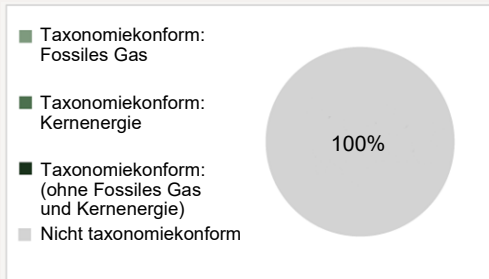
In Kernenergie

Nein

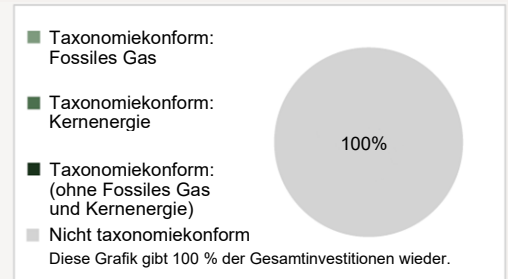
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts abbildet, die keine Staatsanleihen umfassen.

**1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\***



**2. Taxonomiekonformität der Investitionen ausschließlich Staatsanleihen\***




\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

### **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds investiert mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 10 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt. Der Anlageverwalter überwacht die Entwicklung der Daten und ihrer Zuverlässigkeit genau und wird den Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, gegebenenfalls erhöhen, wodurch das Engagement in nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, im Fonds verringert wird.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds investiert mindestens 1 % in sozial nachhaltige Investitionen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 10 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Wie oben beschrieben, kann der Fonds im Umfang von bis zu maximal 10 % in ergänzenden liquiden Mitteln oder Geldmarktinstrumenten für Liquiditätsmanagement-/Liquiditätszwecke halten, die nicht auf die Einhaltung des oben genannten Ausschlussrahmens geprüft werden. Aufgrund des neutralen Charakters der Vermögenswerte wurde kein Mindestschutz festgelegt.

Indexderivate werden nicht auf einer Look-Through-Basis bewertet, es sei denn, ein solcher Index hat eine signifikante Allokation in verbotenen Aktivitäten.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Fonds hat keinen spezifischen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:** Invesco Europa – Startseite.



Bitte wählen Sie Ihr Land und Ihren Anlegertyp aus. Sie können dann auf die Produktseite des Fonds oder den Literaturbereich auf den Seiten mit den rechtlichen Dokumenten zugreifen, wo das Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ verfügbar ist, einschließlich der Zusammenfassung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, in Ihrer Landessprache.